

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der 4. Grundschule „Am Rosengarten“ in ideeller und materieller Hinsicht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation von Veranstaltungen der Schule und des Hortes
 - Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel
 - Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule und des Hortes
 - Unterstützung sozial benachteiligter Schüler.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der 4. Grundschule „Am Rosengarten“ Dresden e.V.
2. Gerichtsstand ist Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Übergang von alter zu neuer Geschäftsjahrdefinition wird das Schuljahr 2004/2005 mit dem Kalenderjahr 2005 zu einem Geschäftsjahr verbunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, Lehrer, Horterzieher und ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.
2. Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Ausschluss
 - durch freiwilligen Austritt
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - durch Tod eines Mitglieds.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Ein Vereinsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Vertretern juristischer Personen und aus natürlichen Personen zusammen. Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Schuljahrs, statt. Ihr obliegt
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des neuen Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder erschienen sind. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen. Es sei denn, einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
6. Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und maximal drei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Je zwei Personen sind gemeinsam für den Förderverein Vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren fernmündlich oder per E-Mail erklären. Fernmündlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nach § 11 schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Juristische Personen zahlen keinen Regelbeitrag, sondern freiwillige Beiträge. Natürliche Personen leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch mindestens monatlich 1 €. Der Beitrag ist in Form eines Jahresbeitrags zu leisten, der bis zum 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins einzuzahlen ist.

§ 10 Verfahren zur Bearbeitung von Förderanträgen

Vonseiten der Schule, des Hortes oder aus der Elternschaft wird eine Projektidee an den Vorstand herangetragen. Ist der Antragsteller Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. der Horterzieherinnen, so prüft der Antragsteller vorab, ob das Schulverwaltungsamt (SVA) bzw. für den Hort der städtische Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen (EB) zuständig ist. Ist das SVA bzw. der EB in der Pflicht der Förderung, so muss von diesem zunächst ein ablehnender Bescheid vorliegen bzw. der Etat, der der Schule/dem Hort zusteht, ausgeschöpft sein.

Ungeachtet der prinzipiellen Zuständigkeit von SVA/EB besteht die Möglichkeit der Bezuschussung seitens des Vereins zusätzlich zu von Amts wegen gegebenen Zuwendungen. In jedem Fall ist seitens des Antragstellers beim Vereinsvorstand ein schriftlicher Antrag auf Förderung einzureichen, inklusive Begründung und etwaiger Kostangebote.

Der Vorstand prüft den Antrag formell und inhaltlich und entscheidet zeitnah über dessen Förderung. Alle Anträge werden Schul- und Hortleitung zur Kenntnis gegeben. Schul- und Hortleitung sprechen daraufhin eine Empfehlung hinsichtlich der Bearbeitung des Antrags aus. Der Vereinsvorstand entscheidet daraufhin mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens eines zeichnungsberechtigt ist, über den Antrag.

Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Antragsteller den genehmigten Antrag zurück und löst die Bestellung/den Auftrag aus. Nach Eintreffen der Ware gibt der Antragsteller die Rechnung - zusammen mit dem genehmigten Antrag - an den Vorstand zurück. Der Vorstand begleicht daraufhin die Rechnung.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, besteht dessen ungeachtet die prinzipielle Möglichkeit einer anteiligen Bezuschussung seitens des Vereins, sollte ein weiterer Förderpartner (SVA/EB, eine, Privatperson, Firma etc.) gewonnen werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§ 5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Dresden, 14. November 2019